

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Wirtschaftsordnung, rechnerische Vorschriften]

[urn:nbn:de:bsz:31-252394](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252394)

teilweise angerechnet werden. Hierwegen wird für jeden Fall besondere Entschließung vorbehalten.

6. Die dem Eintritt in die Eisenbahnwerkstätte nachfolgende Dienstzeit in einem andern Zweig der badischen Eisenbahnverwaltung wird im allgemeinen für die Reihenfolge der Zulassung der Ersatzheizer zur Heizerschule angerechnet. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse bleibt jedoch ein ausnahmsweiser teilweiser Abzug vorbehalten. Hierwegen wird im einzelnen Fall Entschließung getroffen.

7. Die in eine Eisenbahnwerkstätte eintretenden Schlosser sind verpflichtet, vor oder alsbald nach dem Eintritt die für die Bewerber um Lokomotivheizerstellen vorgeschriebenen Schulkenntnisse nachzuweisen und nach einjähriger Beschäftigung in der Werkstätte auf Verlangen in den Fahrdienst als Ersatzheizer überzutreten. Die Übernahme in den Fahrdienst richtet sich nach dem Dienstalter und dem Bedarf an Heizern auf der in Betracht kommenden Station. Leistet der Bewerber der Aufforderung zum Übertritt in den Fahrdienst keine Folge, so scheidet er als Bewerber für Lokomotivheizerstellen aus; auch kann ihm der Dienst gekündigt werden.

Wirtschaftsordnung

Nr. R 25. 46/1915. Nr. 2.

Aus der sachlichen Prüfung der Ausgabebelege wird unter Aufhebung der älteren Bestimmungen* folgendes zur allgemeinen Beachtung befanntgegeben:

Bauliche Herstellungen.

1. Um die auf den Stationen nötig werdenden Wiederherstellungen möglichst zu fördern, haben die Stationen alsbald nach Entdeckung eines Mangels einen Antrag auf Vorbruck Nr. 4618 auszufertigen und der Bahnmeisterei oder Hochbahnbahnmeisterei zuzustellen. Der Bahnmeister hat den Mangel anlässlich der Streckenbegehung zu besichtigen und die Wiederherstellung alsbald zu veranlassen.

2. Begründungen wie „Beschädigung besteht schon lange“; „durch Sturm oder Hagel verursacht“; „Täter nicht ermittelt“ u. dgl. sind nicht als ausreichend anzuerkennen. Bei Scheibenbeschädigungen ist Ursache und Tag festzustellen, und ob die Beschädigung etwa durch Nichteinhängen oder Nichtschließen der Fenster verursacht worden ist (siehe Ziffer 43), auch ob die beschädigten Fenster tatsächlich nach der Seite liegen, von der der Sturm oder Hagel herzukommen pflegt. Hinterstellte Vorfenster sind bei Wohnungsübergaben besonders zu übergeben und auf ihre Beschaffenheit zu prüfen. Die Ursache der Beschädigung ist in jedem einzelnen Fall auf dem Kostenzettel unzweideutig anzugeben; dies kann auch dadurch geschehen, daß der

* Kalender 1914 Seite 246.

die Ursache bezeichnende Antrag auf Wiederherstellung (Vordruck 4618) der Kostenrechnung angeschlossen wird.

3. Wenn ein Verschulden festgestellt wird, ist dem Schuldigen alsbaldige Wiederherstellung zur Auflage zu machen oder die Ausbesserung auf seine Kosten vornehmen zu lassen, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, die nur einen Teilersatz rechtfertigen. Im letzteren Fall ist bei Dienstpersonal von den Vorstehern der Stationsämter I und der Güterämter oder von den Bezirksstellen innerhalb der erteilten Zuständigkeit, wenn diese für den Schadensbetrag nicht ausreicht und bei allen nicht im Dienst der Eisenbahnverwaltung stehenden Personen von der Generaldirektion zu entscheiden.

4. Um die badische Ziegelindustrie zu unterstützen, sind zur Dachdeckung bei Staatsbauten, soweit nur immer angängig, Ziegel zu verwenden. Dies wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß entgegen dieser Bestimmung ohne zwingenden Grund zuweilen immer noch Schieferdeckung vorgeesehen wird.

5. Das bei Wiederherstellungs- oder Erneuerungsarbeiten an Hochbauten anfallende Abfallholz (Bodenbretter, Lambrisbretter, Rahmenschenkel u. dgl.) kann auch dem die Arbeit ausführenden Unternehmer als Entschädigung für die Arbeit des Herausnehmens überlassen werden, wenn das Holz für Zwecke der Eisenbahnverwaltung als Baustoff nicht mehr verwendbar und eine sonstige wirtschaftliche Verwertung nach dem Ermessen der Baudienststelle ausgeschlossen ist. Bei § 42² Materialordnung ist hierauf zu verweisen.

6. Die für Bauausführungen unter „Unvorhergesehenes“ bewilligten Mittel dürfen nur für wirklich unvorhergesehene Herstellungen der in der Zuweisungsliste näher bezeichneten Bauausführung und nicht zu etwaigen Erweiterungen dieser Ausführung oder zu sonstigen, mit der betreffenden Bauausführung in keinem Zusammenhang stehenden Zwecken verwendet werden (vgl. auch Ziffer 44 und Wirtschaftsordnung § 15¹⁰).

7. Sofern sich bei Bahn- und Bahnhof-Neubauten oder sonstigen Bauarbeiten günstige Gelegenheit bietet, an Ort und Stelle Schotter oder andere Bau- und Unterhaltungstoffe (Sand, Kleinschlag, Mauersteine, Stückteine) mit nennenswerter Ersparnis am Kostenaufwand gegenüber dem sonstigen Bezug aus den Abtragsstoffen zu gewinnen, sollen solche Gelegenheiten mit dazu ausgenutzt werden, Baustoffe der genannten Art auch über den Bedarf für die eigentliche Bauherstellung hinaus auf Vorrat zu späterer Verwendung herrichten zu lassen, soweit aus der Lagerung nicht eine Einbuße an der Güte der Vorratsstoffe zu befürchten und die wirtschaftliche Verwendungsmöglichkeit in nicht zu ferner Zeit außer Zweifel steht. Zutreffendenfalls ist für die Herrichtung des Vorrats unter Darstellung der Verhältnisse zunächst Antrag auf Zuweisung der erforderlichen Mittel zu stellen. Auch wenn die Herrichtung des Vorrats durch Arbeiter der Eisenbahnverwaltung erfolgt, ist vorher die Genehmigung der Generaldirektion einzuholen.

Bekanntmachungskosten.

8. Infolge unmittelbarer Anweisung der Bekanntmachungskosten durch die Bezirksstellen ist auch die Nachprüfung richtiger Berechnung durch das Rechnungsbureau vor der Auszahlung entfallen. Zwecks Vermeidung nachträglicher Rückhebungen auf Grund der Rechnungsabhör wird genaue Beachtung von § 18 der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Ortsstellen, insbesondere Ziffer 6, hingewiesen.

Desinfektion und Entleerung der Abortgruben.

9. Zur Desinfektion von Abortgruben hat sich Kresol (Mat. Nr. 1124) in Verdünnung mit Wasser im Verhältnis 1 zu 200 als wirksames Mittel bewährt, das zudem, falls der Grubenhalt Verwundung zu Düngeverweken finden soll, keinerlei Nachteile für den Pflanzenwuchs im Gefolge hat. Gebrauchsanweisungen sind durch die Abgabemagazine und von diesen durch das Magazinsamt II in Karlsruhe zu beziehen. Die Desinfektion der Aborträume durch Brennen von Gasflammen in den Dunstabzugsröhren ist der hohen Kosten wegen tunlichst einzuschränken und durch Anwendung geeigneter, nicht überkriechender Desinfektionsmittel zu ersetzen.

10. Die Entleerung der Abortgruben verursacht in diesen Bezirken noch besondere Kosten, während in anderen Bezirken aus der Vergebung der Abortentleerung an Landwirte und Gärtner noch eine Einnahme erzielt wird. Es wolle darauf hingewirkt werden, daß Entleerungskosten nur da bezahlt werden, wo die Vergebung des Grubenhalts gegen oder schließlich auch ohne Entgelt nicht erreicht werden kann. Bereits von früher her bestehende Verträge sind in diesem Sinne nachzuprüfen.

Dienstaushilfe und überstundenarbeit.

11. Schreib- und Zeichenarbeiten vorübergehender Art über die geordneten Dienststunden hinaus sind von den Beamten zu leisten, ohne daß sie dafür besondere Vergütung beanspruchen können. Dabei sind die dringlichen Arbeiten vorzugsweise innerhalb der Dienstzeit zu erledigen und tunlichst nur nichtdringliche Sachen zurückzulegen. Wenn bei größeren dringlichen Arbeiten Aushilfe unumgänglich nötig wird, ist Antrag bei der Generaldirektion zu stellen. (Vgl. auch Wirtschaftsordnung § 12.)

Diensteinteilung.

12. Die Diensteinteilung ist im allgemeinen so zu treffen, daß keine Kosten für Überstundenvergütungen erwachsen. Wenn aus dienstlichen Gründen über die regelmäßigen Dienststunden hinaus gearbeitet werden muß, sind die zwischenliegenden Ruhe- und Essenspausen so reichlich zu bemessen, daß nach deren Abrechnung die normale reine Arbeitszeit nicht überschritten wird.

13. Zu Arbeiten, die auch von nicht vollwertigen Arbeitskräften verrichtet werden können (Kaffeekochen, Botengänge, Zetteltragen, Besorgung der Badeanstalten, Stellvertretung erkrankter Schranken-

wärterinnen, Nachtdienst auf Schrankenwärterposten und Ablösungen daselbst (vgl. auch Ziffer 34 u. dgl.), sollen tunlichst Galbinvalide oder billige Arbeitskräfte verwendet werden.

Dienst der Amtsdienner und Hilfsdiener, Reinigungsarbeiten u. dgl.

14. Wo die Verwendung von Hilfsdienern von der Bedienung zahlreicher Öfen abhängig ist, soll darauf Bedacht genommen werden, diese Hilfsdiener nur während der Heizperiode und tunlichst nur stundenweise zuzuteilen, sie zu sonstigen Zeiten aber anderweit zu beschäftigen.

15. In manchen Fällen wurde beobachtet, daß bei Stellen des äußeren Dienstes die gründliche Reinigung der Diensträume in sehr kurzen Zeitabschnitten vorgenommen wird, ohne daß dies durch vorliegende besondere Verhältnisse genügend gerechtfertigt ist. Übertriebenen Ansprüchen dieser Art ist nicht stattzugeben.

16. Bei Vergabung der Arbeiten für gründliche Reinigung der Neubauten und von bewohnten Räumen anlässlich größerer baulicher Ausbesserungen, wozu tunlichst ortsansässige weibliche Personen zu verwenden sind, ferner bei der Vergabung von Arbeiten für Reinigung von Oberlichtfenstern der Bahnhöfe oder Bahnsteighallen soll der Lohnsatz, der den ortsüblichen nicht erheblich übersteigen darf, zum voraus vereinbart und die Vergütung nach dem voraussichtlichen Zeitaufwand berechnet werden. Auch die Ersatzbeträge für Putzstoffe sind zum voraus zu vereinbaren, sofern nicht vorzuziehen ist, diese Stoffe verwaltungsfreudig zu stellen. In den Kostenberechnungen ist anzugeben, wie viel männliche oder weibliche Arbeitskräfte und für welche Zeitdauer beschäftigt und zutreffendenfalls welche Arten und Mengen Putzstoffe erforderlich waren.

17. Wegen der Botengänge soll Aushilfe im Bureaudienst nicht stattfinden. Ein täglich einmaliger Botengang wird, von dringenden Fällen abgesehen, genügen. Die Übermittlung von Geschäftssachen nach entfernt liegenden Stadtteilen oder Ortlichkeiten soll, sofern sie eine Personalvermehrung erheischt oder eine Personalverminderung im Wege steht, mit der Post erfolgen.

18. Zur Ablösung der Amtsdienner an dienstfreien Tagen — soweit dazu Arbeiter zu verwenden sind und nach den Ruhezeitenvorschriften verwendet werden können — sollen zur Vermeidung besonderer Stellvertretungskosten tunlichst solche Arbeiter herangezogen werden, die für alle Tage bezahlt sind.

Dienstreisefkosten.

19. Für die Aufstellung der Dienstreisefkostenrechnungen wird bestimmt:

a) Im Vordruck zum Dienstreisefkostenverzeichnis ist im Kopf auf der ersten Zeile die Amtsbezeichnung — auch die dienstliche Verwendung, sofern sie eine Ermäßigung des Tagegeldsatzes bedingt — und der Name, auf der zweiten Zeile die Amtsstelle usw., aus der die Berechtigung des angelegten Tagegeldsatzes unzweifelhaft hervorgeht, genau anzugeben. Diese Angaben sind

scharf auseinanderzuhalten. Eisenbahngeometer, denen ein Tage- und Übernachtgeld von 7 und 3 M bewilligt ist, haben stets anzugeben: „Vermessungsbeamter in selbständiger Stellung“.

Außer dem Ort des Dienstortes ist stets auch der eigentliche Wohnort des Beamten anzugeben. Der Vordruck 2745 wird danach geändert werden; bis dahin ist er handschriftlich zu ergänzen.

b) Alle Beamten, die an Kongressen oder Konferenzen teilnehmen, die zur Anforderung eines Zuschlags von 50 oder 30 v. H. berechtigen, müssen im Geschäftsbetrieb mindestens einen Regierungsvertreter oder eine fremde Eisenbahnverwaltung benennen, aus deren Beteiligung die Berechtigung zum Ansat der erhöhten Aufwandsentschädigung abzuleiten ist.

c) Wenn eine zwischen zwei Haltepunkten gelegene Blockstelle, Bahnwärterstation, Baustelle usw. besucht wird, die von der der Abgangsstation zunächst gelegenen Haltestelle über 2 km, von der weiter gelegenen Station aber weniger als 2 km entfernt liegt, so hat der Beamte bis zur weiter gelegenen Station zu fahren, um Gangebühren zu vermeiden, wenn nicht dienstliche Gründe, welche im Geschäftsbetrieb anzugeben wären, das Aussteigen auf der vorgelegenen Station erfordern.

d) Beim Geschäftsbetrieb ist zuerst der Ort anzuführen und ihm in Klammer „(W g m)“ beizusetzen, wenn er auf der Wohnsitzgemarkung liegt, also zur Anrechnung einer Aufwandsentschädigung nur unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt. Ferner ist die Zeit des Übertritts von der Wohnsitzgemarkung auf die auswärtige Gemarkung oder umgekehrt anzugeben, wenn bei einer Dienstreise Geschäfte sowohl auf der Wohnsitzgemarkung als auch außerhalb erledigt werden.

e) Bei Dienstgeschäften auf Wartstationen, auf freier Strecke usw. ist immer die Gemarkung beizufügen und, wenn Gangebühren in Betracht kommen, die Entfernung von den zwei nächstliegenden Stationen.

f) Wenn Beamte über Nacht auswärts sind und keine Übernachtgelder anrechnen, so ist dies durch eine kurze Bemerkung zu begründen, z. B.: „Nachtdienst“, „im Dienstzimmer übernachtet“, „Reise“.

g) Angabe der Zugnummern ist nicht vorgeschrieben, wegen ihrer Dienlichkeit zu Prüfungszwecken aber zulässig. Bei Verspätung der Züge von über einer Stunde muß Zugnummer und Verspätungsbauer angegeben werden, wenn auf eine solche Verspätung eine höhere Tagegeldberechnung gegründet wird. Vgl. § 5 Ziffer 2 der Landesherlichen Verordnung vom 28. Dezember 1908, Verwaltungsblatt 1909 Seite 56.

h) In den Reisekostenverzeichnissen werden die auswärtigen Dienstgeschäfte oft in allgemeinen Ausdrücken bezeichnet, die nicht erkennen lassen, welche Geschäfte eigentlich besorgt wurden. Solche allgemeinen Bezeichnungen, wie „Kontrolle, Revision, Überwachung der Arbeiten oder Einrichtungen, Arbeitsanordnungen, Erledigung von Dienstgeschäften, verschiedene Angelegenheiten, dienstliche Erhebungen oder Besprechungen, Belehrung des

Personals, Vorbereitung oder Ausführung der Wirtschaftspläne, Abrechnungsgeſchäfte, Rechnungsprüfung, Bahn- und Hochbauunterhaltungsarbeiten, Koſtenanſchläge“ u. dgl., ſind unzuläſſig. Die Geſchäfte ſind im einzelnen mit möglichſt wenig Worten genau zu bezeichnen (ſiehe auch § 20¹ der Miniſterialverordnung vom 1. Juni 1909, Verordnungsblatt Seite 76). Die Reiſekoſtenverzeichniſſe ſind vor der Vorlage auf dieſe Erforderniſſe hin durchzuſehen und nötigenfalls ergänzen zu laſſen.

20. Alle Beamten haben die von ihnen beabſichtigten Dienſtreiſen unter Angabe des Zwecks und der vorausſichtlichen Dauer vor dem Antritt dem Dienſtvorſtand anzuzeigen. Dieſer erhält dadurch Gelegenheit, die Dienſtreiſen auf das richtige Maß zu beſchränken und unnötige zu unterſagen.

21. Die Beamten, die Dienſtreiſekoſtenverzeichniſſe mit der Nichtigkeitsbeſtätigung verſehen oder der allgemeinen Prüfung unterziehen (§ 79 b² und ⁹ Stationskaſſenordnung), haben auf die Beſeitigung von Anläſſen zu Beanſtandungen nachdrücklich hinzuwirken. Angehörliche Anforderungen ſind auf das richtige Maß zurückzuführen oder unberechtigte Forderungen zu ſtreichen.

22. Im beſonderen iſt darauf zu achten, daß Dienſtgeſchäfte an demſelben Ort von monatlich mehr als zehnmaliger Wiederholung — ſofern nicht zwingend dienſtliche Hinderniſſe entgegenſtehen — nur von demſelben Beamten beſorgt werden und daß ohne dienſtliche Veranlaſſung keine Verteilung auf zwei verſchiedene Kalendermonate ſtattfindet. Bei denjenigen Dienſtgeſchäften von längerer Dauer an demſelben Ort, für welche Ermäßigung nach § 7 der Landesherrlichen Verordnung in Frage kommt, ſoll der Beamte, dem ſolche Dienſtgeſchäfte übertragen wurden, vor ihrer Beendigung nicht ohne zwingenden dienſtlichen Grund zurückgerufen oder zwifchenhinein zu anderen auswärtigen Geſchäften entſendet werden.

23. Zu auswärtigen Dienſtgeſchäften, wie z. B. Verpachtungs- und Verſteigerungsverhandlungen und ähnlichem, die bei zweckmäßiger Vorbereitung meiſt von einem Beamten beſorgt werden können, ſoll kein Hilfsbeamter zugezogen werden. Die Erörterung über zahlreiche aufgegriffene Fälle hat gezeigt, daß der Hilfsbeamte ganz wohl entbehrlich iſt. Bei den Koſtenanſätzen für dieſe Dienſtgeſchäfte bedarf es daher ſtets einer ausreichenden Begründung über die Notwendigkeit ihrer Heranziehung. Es ſind vorzunehmen:

a) alle Verſteigerungen und Verpachtungen an den Meiſtbietenden am Sitze der Bahnbauinſpektionen,

b) die Verſteigerungen von Gebäuden auf Abbruch und von Gelände (Reſteile), ferner von Gras, Obſt oder Nutzholz, letztere aber nur bei einer großen Anzahl Loſe an Plätzen außerhalb des Sitzes der Bahnbauinſpektionen, durch einen Fachbeamten der Bahnbauinſpektion unter Beizug des Bahnmeiſters;

c) alle übrigen Verſteigerungen und Verpachtungen an den Meiſtbietenden, ſofern im einzelnen Fall von hier aus nichts anderes beſtimmt wird, durch den Bahnmeiſter allein.

Die Verhandlungſchriften über die Verſteigerung und die Loſzettel ſind am Dienſtſitz ſo vorzubereiten, daß bei der Ver-

handlung nur Name, Stand und Wohnsitz des Meistbietenden sowie der Erlös einzutragen ist.

24. Zu Dienstprüfungen, Einbernahmen u. dgl. soll die etwa nötige Schreibaushilfe nur dann von auswärts nach dem Geschäftsort mitgebracht werden, wenn an letzterem selbst eine solche nicht beigezogen werden kann.

25. Bei Dienstübergaben ist die Nachprüfung der Rechnungseinträge und die Fertigung der Rechnungsabschlüsse Sache des übernehmenden Beamten. Schreibaushilfe ist durch das Stationspersonal zu leisten.

26. Beamte der Bezirksstellen und technischen Ämter sollen zur Besorgung untergeordneter Geschäfte, die weniger aus einem dienstlichen Bedürfnis, als aus Rücksichten anderer Art unternommen zu werden pflegen, nicht auswärts gelassen werden. Dahin gehören u. a.: Bestellung von Gegenständen verschiedener Art, Veranlassung der Wiederherstellung von Schreib- und Zeichengeräten, Auszahlung von Kostenrechnungen für die Handtasche, Rücksprache wegen unrichtiger Aufstellung von Lohnlisten oder anderer Vorlagen, Einholung von Unterschriften zu Verträgen und anderen Schriftstücken, Eröffnung von Strafverfügungen, Erhebungen bei Gemeindebehörden in Beihilfeangelegenheiten oder über Invaliden- oder Altersrentengesuche, Einbernahmen in unerheblichen Angelegenheiten, Aufnahmen für statistische Zwecke, Neuaufstellung von Personallisten, Beleuchtungsplänen, Verzeichnisse feststehender Betriebseinrichtungen, Rücksprache über Dienstübernahme, Vornahme von Inventarstürzen, Prüfung von Arbeitern für den Ablösdiensnt u. dgl. m. Diese Geschäfte sollen auf schriftlichem Weg, oder durch Inanspruchnahme der örtlichen Dienststellen, oder mittels Auftrages an die Bahnmeisterei oder einen anderen technischen Beamten, der den auswärtigen Ort gelegentlich anderer Geschäfte ohnedies zu besuchen hat, oder durch Vorladung der betreffenden Bediensteten auf das Dienstzimmer erledigt werden. Kostenansätze hierfür, die nicht ganz einwandfrei begründet werden können, werden entweder im Kostenverzeichnis gestrichen oder der Ersatz wird dem Beamten auferlegt, der die unnötige Dienstreise angeordnet hat. Für Besichtigung des neuen Stationsorts oder für vorläufige Vorstellung bei dem neuen Dienstvorstand aus Anlaß von Versezungen dürfen Reiskosten nicht in Anrechnung gebracht werden.

27. Störungen an Betriebseinrichtungen jeder Art sind als bald der zuständigen Dienststelle zu melden. In der Meldung ist zu erwähnen, ob die Beseitigung der Störung nötig fällt oder ob sie gelegentlich erfolgen kann.

28. Der Sturz der Bahnmeisterei-Inventare und der Ersatz-Abscherstifte ist durch die Bahnmeister selbst vorzunehmen; hierwegen wie auch wegen Austausches oder Neubeschaffung von Inventargegenständen darf kein Beamter der Bezirksstelle mit besonderem Kostenaufwand nach auswärts entsendet werden.

29. Erhebungen zur Gewinnung der Unterlagen für die Aufstellung von Voranschlägen oder Wirtschaftsplänen sollen nicht durch Kanzleipersonal, sondern durch die für den Zustand und

Betrieb der Anlagen verantwortlichen technischen Beamten selbst, und zwar tunlichst gelegentlich der Anwesenheit in anderen Dienstgeschäften gemacht werden.

30. Die Rückkehr vom auswärtigen Ort zum Wohnort zur Einnahme des Mittagessens oder zur Übernachtung oder an dienstfreien Tagen wird oft unterlassen, auch wenn sie ohne Nachteile für den Dienst tunlich wäre. Hierdurch erwächst ein ungebührlicher Aufwand für Tage- und Übernachtgeld. Die Rückkehr zum Wohnort soll in diesen Fällen stets erfolgen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die sonstigen Umstände es gestatten. Zu vergleichen § 15 der Landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezember 1908, Verordnungsblatt 1909, Seite 63. Bei der Anordnung oder Genehmigung solcher Geschäfte ist von den Bezirksstellen hierauf ausdrücklich hinzuweisen und bei Aushändigung der Fahrtausweise darauf Rücksicht zu nehmen. Wo nach Lage der Zugverbindungen oder bei Arbeiten in der Nähe des Wohnortes die Rückkehr zum Mittagessen möglich erscheint, aber nicht ausgeführt wird, ist die Unterlassung zu begründen (z. B. wegen Überwachung von Arbeitern bei kurzer Mittagspause u. dgl.).

Beamte, denen das Wohnen außerhalb der Gemarkung des Dienstortes gestattet wurde, dürfen bezüglich der Möglichkeit der Einnahme des Mittagessens in der Wohnung nicht günstiger behandelt werden als die am Dienstort selbst wohnenden.

Die tägliche Rückkehr nach Hause zur Übernachtung kann von weiter entfernten Orten, die über 75 km entfernt und in einer Stunde Fahrzeit nicht zu erreichen sind, unterbleiben. Von näher gelegenen Orten mit günstigen Zugverbindungen soll sie aber, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, wenigstens in der besseren Jahreszeit erfolgen.

31. Dienstgeschäfte am nämlichen auswärtigen Ort werden oft in ganz kurzen, zur Anrechnung des Tagesgeldsatzes gerade ausreichenden Tagesfahrten ausgeführt, wodurch das Geschäft ungebührlich in die Länge gezogen wird. Ein einmal begonnenes auswärtiges Geschäft soll aber — unbeschadet der in Ziffer 33 getroffenen Anordnung — ohne zwingenden Grund nicht unterbrochen, sondern in einem Zug zu Ende geführt werden.

32. Auswärtige Geschäfte am gleichen Ort oder an benachbarten oder am gleichen Reiseweg gelegenen Orten, die ohne Erhöhung oder mit nur geringer Erhöhung des Kostenaufwandes in einem Zuge ausgeführt werden könnten, werden öfters getrennt vorgenommen und auf verschiedene Tage gelegt, wodurch Mehrkosten erwachsen. Die tunlichste Zusammenlegung solcher Geschäfte ist anzustreben.

33. Die Wahl der Züge erfolgt oft ohne Rücksicht auf das wirtschaftliche Interesse der Eisenbahnverwaltung lediglich unter dem Gesichtspunkt der Reisekostenentschädigung so, daß die auswärts verbrachte Zeit bei einem Tagesgeldsatz von 0,4 wenig mehr als 3 Stunden, bei einem solchen von 0,7 wenig mehr als 6 Stunden und bei einem solchen von 1,0 wenig mehr als 10 Stunden beträgt. Die Einteilung soll aber tunlichst so erfolgen, daß für den Dienst nicht etwa nur das Mindestmaß des für

einen Tagegeldanspruch in Betracht kommenden Zeitraums, sondern ein möglichst großer Teil desselben ausgenutzt wird und kleinere Dienstgeschäfte in nicht mehr als 3 Stunden erledigt werden.

34. Stellvertreter und Ablöser werden oft ohne Not einer Tagegeldklasse, die höher ist als diejenige des Abgelösten, oder einer weit entlegenen Station entnommen. Dies soll nur dann geschehen, wenn geeignete Beamte der gleichen oder nächst niederen Klasse nicht oder nicht auf der gleichen Station oder in der Nähe zur Verfügung stehen. Es ist daher Sorge zu tragen, daß die zur Ablösung erfahrungsgemäß nötigen Beamten eingeübt oder zugeteilt werden.

35. Die auf Grund der Lohnordnung gewährten Tagegelber und Übernachtgelder sind in den Lohnlisten auf die entsprechenden Lohnparagrafen zu verrechnen.

36. Bei der Ausbildung der Bauingenieurpraktikanten im Stellwerk- und Fahrtdienst nach § 4 d der Ministerialverordnung vom 18. Mai 1912, Verordnungsblatt für 1912, Seite 67 ff., soll der Ort der Ausbildung so gewählt werden, daß der Praktikant zum Übernachten und zum Mittagessen an den Dienstort zurückkehren kann; nötigenfalls soll dazu auch eine Station außerhalb des eigenen Bahnbaubezirks gewählt werden.

37. Als Geschäftsitz (Dienstzimmer) im Sinne von § 3¹ der Landesherrlichen Verordnung zum Dienstreisefostengesetz und des § 4 der Verordnung des Ministeriums vom 1. Juni 1909 gilt für den Stellwerk- und Fahrtdienst die Werkstätte.

38. Wird ein Bahnmeister mit Pauschvergütung für auswärtige Dienstgeschäfte zur Stellvertretung des Bahnmeisters eines Nachbarbezirks in besonderer Dienstleistung an nicht mehr als 8 ununterbrochenen Kalendertagen verwendet, so erhält er neben seiner Pauschvergütung keine weitere Aufwandsentschädigung. Für den die ersten 8 Tage übersteigenden Zeitraum wird die feste Vergütung nach § 5 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1912, Verordnungsblatt Seite 64, gewährt.

Als Nachbarbezirk gilt auch ein nicht unmittelbar angrenzender Bahnmeisterbezirk, wenn die Stellvertretung nicht zu auswärtiger Übernachtung nötigt.

Beispiel: Wegen anderweitiger dringender Dienstgeschäfte eines Bahnmeisters muß die Begleitung von Arbeitszügen dem Bahnmeister eines anderen Bezirks übertragen werden. Eine solche aushilfsweise Vertretung ist nach § 5 obiger Verordnung zu behandeln, nicht etwa nach § 8.

39. Für Probe- und Revisionsfahrten sind in der Verordnung des vormaligen Ministeriums des Großh. Hauses vom 10. Januar 1909, Verordnungsblatt Seite 83, besondere Vergütungen festgesetzt worden. Beide Arten von Fahrten dienen zur Feststellung der Betriebsfähigkeit von Lokomotiven und anderen Fahrzeugen. Von Probefahrten wird gesprochen bei Fahrten mit Lokomotiven usw., die sich zur Wiederherstellung in der Werkstätte befinden oder von letzterer an den Betrieb zurückgegeben oder von einer Fabrik übernommen werden sollen. Revisionsfahrten können bei den im Betrieb befindlichen Fahrzeugen ausnahmsweise vorkommen.

Auf Kontrollfahrten, die als solche in den Reisekostenverzeichnis zu bezeichnen sind, findet die gedachte Verordnung keine Anwendung. Die Kontrollfahrten dienen zur Überwachung der Tätigkeit des Lokomotivpersonals oder zur Feststellung des vorchriftsmäßigen Zustandes der Lokomotiven (zu vergleichen Dienstanweisung für die Betriebswerkmeistereien § 18²) oder zur Überwachung des Verbrauchs an Brennmaterialien u. dgl. m.

Dienstgutwendungen.

40. Bei der Beantwortung von Prüfungserinnerungen ist mehrfach die Ansicht zutage getreten, daß die Eisenbahnverwaltung bei der Beförderung von Dienstgütern mit keinen besonderen Kosten zu rechnen habe. Dies trifft nicht zu; als Frachtselbstkosten sind für 1 Tonne und 1 Kilometer bei Stückgütern 5 \mathcal{F} und bei Wagenladungen 1 \mathcal{F} anzunehmen. Derauf ist insbesondere auch bei Beurteilung der Preiswürdigkeit beim Bezug von Schotter, Grus und Sand zu achten.

41. Bei Lieferungen von Unternehmern und beim Bezug von Baustoffen von solchen darf die Abfertigung als Dienstgut nur in dem in § 11 der Dienstgutvorschriften zugelassenen Umfang zugestanden werden. Gleichzeitig wird noch auf die Beachtung der Ergänzungsbestimmungen der Verdingungsverordnung Nr. 52 E vom 30. März 1915, Verordnungsblatt Nr. 4, zu § 2² hingewiesen (vgl. auch Ziffer 64). Ausnahmen davon dürfen auch nicht zugelassen werden, um dadurch an den zugewiesenen Mitteln zu sparen. Bei Aufstellung der Wirtschaftspläne sind etwaige Frachtkosten mit zu berücksichtigen.

Diensträume und Dienstwohnungen mit Zubehör.

42. Zu Aufschriften an Räumen und zur Bezeichnung von Einrichtungen, Gebrauchsgegenständen u. dgl. sollen, sofern nicht zwingende Gründe vorliegen, Email- oder Porzellanschilder nicht verwendet werden. An Stellen, die dem Wetter nicht ausgesetzt sind, werden handschriftlich hergestellte und aufgezeichnete, sonst aber Olfarbanschriften dem Bedürfnis in der Regel genügen.

43. Durch Zuschlagen von Türen und Fenstern infolge Zugwindes erwachsen oft Kosten für Scheibenwiederherstellung, die vermieden werden könnten, wenn die Türen oder Fenster beim Öffnen durch zuverlässige Einhäng- oder Sperrvorrichtungen gesichert würden. Wo solche Vorrichtungen fehlen, aber für nötig erachtet werden, sind sie anzubringen und Beschädigungen, die infolge Nichtbenutzung der Sicherungen entstehen, von dem Schuldigen ersetzen zu lassen (siehe Ziffer 2 und 3).

44. Kostspielige Garten- oder sonstige Einfriedigungen, deren Kosten im Voranschlag nicht besonders vorgesehen und auch sonst nicht genehmigt sind, werden bisweilen ohne weiteres auf die Bahnunterhaltung oder auf die für Unvorhergesehenes aufgenommenen Pauscheträge verrechnet. Solche Herstellungen, die meistens nicht dringlich und stets vorzuzusehen sind, zählen keinesfalls zu den nicht vorherzusehenden. In den Kostenanschlägen sollen sie unter tunlichst genauer Kostenberechnung besonders aufgenommen oder besondere Genehmigung der Generaldirektion dazu eingeholt werden (vgl. auch Ziffer 6).

45. Für Bahnhofsanlagen oder Zieranlagen vor Dienstgebäuden sollen in der Regel keine alljährlich zu erneuernden, sondern nur beständige Pflanzen, die nicht frostempfindlich und in der Unterhaltung nicht kostspielig sind, verwendet werden.

46. In Dienst- oder Mietwohnungen, in denen Bewohner mit ansteckenden oder gefährlichen Krankheiten behaftet waren, wurden trotz Entseuchung mit Formalindämpfen auch noch die Böden und Wandverkleidungen herausgerissen und erneuert. Derartige unnötige und übertriebene Schutzmaßregeln sind zu unterlassen.

47. Das Abflammen der Keller zur Bekämpfung der Schnakenplage ist nicht durch Beamte der Bahnbauinspektion, sondern durch die Bahnmeistereien zu beaufsichtigen. Auch andere Dienstgeschäfte, deren Erledigung der Bahnmeisterei zusteht oder übertragen werden kann, dürfen Beamten der Bahnbauinspektion — wenn nicht ganz besondere Gründe dafür vorliegen — nicht zugewiesen werden. Solche Gründe sind im Dienstreisekostenverzeichnis anzugeben.

48. In Diensträumen wird bei der Verwendung von Gas zu Koch-, Heiz- oder Lüftungszwecken oft wenig gespart. Die Dienstvorstände oder Aufsichtsbeamten haben durch ständige Aufsicht darauf hinzuwirken, daß das teure Gas tunlichst sparsam verwendet wird. Wegen der Verwendung von Gas zu Lüftungszwecken siehe auch Ziffer 9. Wenn durch Einrichtung einer anderen Heizart Kostenersparnisse erzielt werden können, ist Antrag zu stellen.

49. Für Diensträume mit einfacher Ausstattung dürfen in Zukunft nur Beleuchtungskörper beschafft und verwendet werden, zu denen die in den Magazinen in Vorrat gehaltenen Schirme und Glaschalen passen. Abweichungen bedürfen bei der Anforderung besonderer Begründung.

50. Bei der Herrichtung von Dienst- oder Mietwohnungen aus Anlaß von Umzügen dürfen nur die unbedingt nötigen Wiederherstellungsarbeiten vorgenommen werden. Über das für Privatwohnungen übliche Maß soll hierbei nicht hinausgegangen werden. Es ist vorgekommen, daß bei Instandsetzung von Dienstwohnungen mit bedeutendem Aufwand Herstellungen vorgenommen wurden, die in dem von der Generaldirektion genehmigten Vorschlag teils überhaupt nicht, teils nicht in der vollzogenen Weise vorgesehen waren, oder daß Mehrkosten, die über die besonders bewilligten Mittel hinausgingen, ohne weiteres auf die allgemeinen Wirtschaftsmittel für Hochbauunterhaltung genommen worden sind. Auf die Bestimmungen in § 8¹³ der Wirtschaftsordnung wird besonders hingewiesen. Verfehlungen dagegen können die Heranziehung des Schuldigen zur Ersatzleistung zur Folge haben.

Drucksachen.

51. Bei Bestellung von Drucksachen soll hinsichtlich Papierart, Ausstattung und Zuteilung äußerste Sparsamkeit beobachtet werden. Der Inhalt ist unter sparsamer Ausnutzung des Rau-

mes und Vermeidung von Wiederholungen tunlichst gedrängt darzustellen. Für jede Druckerarbeit erheblichen Umfangs soll vor der Vergebung eine Kostenberechnung nach den verschiedenen Herstellungsarten (Buchdruck, Überdruck) erhoben und die billigste verwendbare Art gewählt werden. Die Drucksachen sollen nur an Stellen und Beamte abgegeben werden, die sie unbedingt brauchen. Einem Dienstzimmer soll im allgemeinen nicht mehr als ein Abdruck zugeteilt werden. Wenn Drucksachen, insbesondere Fahrplandrucksachen, zu reichlich bemessen einer Dienststelle zugehen, sind die überzähligen Stücke alsbald mit kurzem Vermerk zurückzugeben.

52. Bei Bestellung von Drucksachen, die entgegen der Bestimmung in § 4¹ der Vorschriften über die sachlichen Amtskosten mit besonderer Genehmigung der Generaldirektion von den Dienststellen von Privatdruckereien oder Schreibwarengeschäften unmittelbar bezogen werden (Vordrucke, Fahrordnungen, Merkbücher, Anschläge u. dgl. m.), soll, wenn es sich um erheblichere Arbeiten handelt, tunlichst Preisumfrage gehalten und das Rechnungsbureau vorher um eine Kostenberechnung angegangen werden. Sodann sollen nur Preise vereinbart werden, die den vom Rechnungsbureau berechneten Bezugspreis nicht oder doch nicht erheblich überschreiten. Wo ein solcher Preis nicht zu erzielen ist, soll die Bestellung durch Vermittelung des Rechnungsbureaus erfolgen.

53. Soweit nach § 8 Ziffer 19 der Geschäftsanweisung für die Bezirks- und Ortstellen Briefumschläge benötigt werden, haben die Dienststellen $\frac{3}{4}$ ihres Bedarfs mit Vordruck zur Wiederverwendung (Größe 195/130 und 370/145, Materialtarif Nr. 1473 und 1474) anzufordern. Die zur Wiederverwendung eingerichteten Umschläge dürfen vor völliger Ausnutzung des Adressvordrucks nicht überklebt oder umgewendet werden. Bei lebhafterem Schriftverkehr zwischen zwei Dienststellen sind gemäß § 15² der erwähnten Geschäftsanweisung zur Beförderung der Schriftstücke Mappen zu verwenden.

Fernsprecher.

54. Wenn zu dienstlichen Mitteilungen der Reichsfernsprecher benutzt werden muß, soll das Gespräch nicht ungewöhnlich lang ausgedehnt und die Verbindung nicht offengehalten werden, um Auskünfte entgegenzunehmen, die erst später erteilt werden können. Die Inanspruchnahme des Reichsfernsprechers ist auf begründete Fälle zu beschränken und auf tunlichste Minderung der Gesprächsgebühr Bedacht zu nehmen.

Geschäftsordnung.

55. Die Bemerkungen der wirtschaftlichen Begeprüfung gehen den Dienststellen als Verfügung der Generaldirektion zu, an die auch die Beantwortung zu richten ist. Die Ortstellen haben sie — wenn nichts anderes vorgeschrieben wird — gemäß § 3 ihrer Dienstsanweisung durch Vermittelung der vorgesetzten Bezirksstellen vorzulegen.

56. Wo Schriftstücke oder Urkunden gemäß § 2⁴ der Geschäfts-anweisung für die Bezirks- und Ortsstellen nur mit Tinte unterschrieben werden dürfen, darf auch der Inhalt nur mit Tinte geschrieben sein. Verträge aller Art und Grundbuchschriftstücke dürfen daher nicht mit Tintenstift oder im Durchschreibverfahren erstellt werden.

Kostenrechnungen.

57. Es wurde festgestellt, daß bei einzelnen Dienststellen die Kostenrechnungen von den Unternehmern in doppelter Fertigung einverlangt oder von den Dienststellen selbst Abschriften der Rechnungen, angeblich zur Vervollständigung der Akten und zu Nachschlagezwecken, gefertigt wurden. Dies hat als unwirtschaftlich und entbehrlich zu unterbleiben.

58. Um bei Prüfung der Kostenzettel Rückfragen zu vermeiden, sollen Forderungen für außervertragliche Leistungen, die in besonderen Maßnahmen der Baubehörden durch ihren Grund haben, z. B. bei nicht vom Unternehmer zu vertretenden Verzögerungen, Entwurfsänderungen u. dgl., auf den Kostenrechnungen sogleich näher begründet werden.

Gleiches gilt auch für Fälle, wo bestimmt gegebene Vorschriften aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden können. Daraus läßt sich dann auch ersehen, daß die Nichteinhaltung der Vorschriften nicht etwa auf Versehen beruht.

59. Nach § 11 Wirtschaftsordnung sollen die Forderungszettel über Leistungen oder Lieferungen tunlichst bald nach der Erledigung der Arbeit oder Lieferung eingereicht und beglichen werden. Dabei ist vorgesehen, daß auch vierteljährliche Rechnungsaufstellung stattfinden kann. Solche vierteljährliche Sammelrechnungen sind aber nur für kleinere Forderungen (aus geringen und regelmäßig vorkommenden Unterhaltungsarbeiten) vorgesehen und sollen nicht etwa allgemein zur Regel werden.

Beim Zusammentreffen vieler umfangreicher Kostenrechnungen würde auch die Nachprüfung und Bestätigung nach § 79 b Stationsklassenordnung nicht mit der wünschenswerten Gründlichkeit vorgenommen werden können; auch ist nicht zu übersehen, daß genau rechnende Geschäftsleute geneigt sein werden, die Preise um den Zinsverlust gegenüber der Barzahlung höher zu halten. Wenn derartige Zahlungen in größerem Umfang verzögert werden, geht aber auch die Übersicht über die zu jeder Zeit noch zur Verfügung stehenden Wirtschaftsmittel verloren.

Die alsbaldige Vorlage der zur Sammlung nicht geeigneten Rechnungen ist daher auf Grund des Bestellbuchs zu überwachen und gegebenenfalls daran zu erinnern. Unter Umständen sind die Geschäftsleute darauf aufmerksam zu machen, daß sich Saumseligkeiten in der Einreichung der Rechnungen mit den Geschäftsgewohnheiten der Eisenbahnverwaltung nicht vertragen.

Wenn bei einer Ortsstelle Verhältnisse (z. B. bei Personalmangel, außergewöhnlich starke Inanspruchnahme durch andere Geschäfte) eintreten, die die Anweisung bereits vorliegender Kostenrechnungen in Rückstand zu bringen drohen, so soll die vor-

gefekte Bezirksstelle davon verständigt werden, damit für die ordnungsmäßige Fortführung des Dienstes Sorge getragen werden kann.

60. In der Zusammenstellung der Leistungsaufnahmen (Vordruck Fußnummer 62) sind in der Spalte 6 stets auch die Werte der Leistungen nach dem Überschlag (Kostenanschlag) im einzelnen anzugeben, was bisher vielfach unterlassen wurde.

61. Für Mehrleistungen und Nacharbeiten auf Verträge (außervertragliche Leistungen) werden meist besondere Kostenrechnungen aufgestellt und angewiesen, was die Durchsichtigkeit der Rechnungsbelege im Sinne von § 15¹⁰ und 11 Wirtschaftsordnung vermindert. Solche Kosten sollen tunlichst in die Endabrechnung über die Vertragsleistungen (anschließend an diese) aufgenommen und Überschreitungen der Vertragssumme nötigenfalls begründet werden. Stellt der Unternehmer auf Grund von § 19 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten die Rechnung für Mehrleistungen und Nacharbeiten selbst auf, so ist diese mit der Leistungsaufnahme zur Endabrechnung zugleich anzuweisen.

62. Die Endabrechnungen über Bauherstellungen werden oft sehr spät aufgestellt. Zur Vermeidung von Rückfragen sind solche, zum Umfang des Bauwerks oft außer Verhältnis stehende Verzögerungen auf der Abrechnung zu begründen.

63. Das öftere Fehlen der Angaben über die Verdingungsart (§ 79⁷ b Stationskassenordnung und Ergänzungsbestimmungen zu § 16 Verdingungsverordnung) auf den Kostenrechnungen über die von den Bezirksstellen vollzogenen Vergabungen gibt Veranlassung, an die genaue Beachtung der genannten Vorschriften zu erinnern.

64. Bei Ausgabeanweisungen über Frachten ist für die Belegprüfung oft zweifelhaft, ob nicht etwa der Unternehmer die Frachtkosten zu tragen hat, da nach der Ergänzungsbestimmung zu § 2² Verdingungsverordnung und § 11² Dienstgutvorschriften in der Regel frachtfreie Lieferung nach der Verwendungsstelle oder dem Ort der Einlagerung vereinbart werden soll. Auf solchen Kostenrechnungen (Frachtbriefen) ist daher anzugeben, weshalb die Eisenbahnverwaltung die Fracht zu übernehmen hat. Davon kann abgesehen werden bei Frachtkosten nach oder von außerbadischen Stationen, wenn aus dem Frachtbrief hervorgeht, daß es sich um eine Sendung der in § 11¹¹ a Dienstgutvorschriften genannten Art handelt. Werden Frachtkosten am Guthaben des Unternehmers gekürzt, so ist dabei gemäß § 64¹⁰ Stationskassenordnung gegenseitig je auf die andere Anweisung zu verweisen.

Material- und Gerätebeschaffung.

65. Materialien und Geräte, die beim Magazin erhältlich sind, müssen von diesem bezogen werden. Die Beschaffung auf anderem Wege wird nur in ganz besonders begründeten Fällen zugelassen (vgl. auch Materialordnung § 2²). Ein Grund zu einer

solchen Ausnahme liegt aber bei geringen Abweichungen von den im Magazin vorräthigen Mustern nicht vor. Auch die Dringlichkeit des Bedarfs kann im allgemeinen nicht als Grund hierfür angesehen werden, da sie meist erst eine Folge der nicht rechtzeitigen Bestellung sein wird. Wenn daher die im Magazin vorräthigen Gegenstände nicht geradezu als ungeeignet erscheinen, sind sie zu verwenden und rechtzeitig zu bestellen. Bei dringlichem Bedarf kann die vorläufige Anforderung ausnahmsweise auch mit Fernsprecher erfolgen und die geordnete Bestellung hinterher stattfinden.

66. Mit neu angewiesenen Farben- oder Lacksorten werden oft von vielen Vaudienststellen gleichzeitig kostspielige Versuche gemacht. Solche Versuche sollen in der Regel von der Hauptwerkstätte oder von einer von der Generaldirektion hierzu bestimmten Bahnbauinspektion vorgenommen werden. Diese hat, falls sich die allgemeine Verwendung des neuen Farbstoffes als wirtschaftlich erweist, die Beschaffung auf Magazinsvorrat zu beantragen. Wenn nicht ganz besondere Gründe vorliegen, sollen im allgemeinen nur die im Magazin vorräthig gehaltenen Farben und Lacke Verwendung finden.

Stißebeständige Anstriche (für Herde und Öfen) ergeben die Materialien Nr. 1110, 1158, 1159.

67. Raschen für Radschuhgleise, die bereits entsprechend bearbeitet sind, können vom Magazinsamt III in Karlsruhe bezogen werden.

68. Bei Wiederherstellung von Inventargegenständen, z. B. Kochherden, tritt häufig der Fall ein, daß auf Grund der Schätzung der Ausbesserungskosten die Wiederherstellung an Geschäftsleute im Bezirk vergeben wird (siehe Verfügung Nr. 118 E im Nachrichtenblatt Nr. 7 von 1910, Ziffer III B 11), daß aber erst bei der Ausführung ein größerer Schaden als der angenommene sich herausstellt. Die tatsächlichen Ausbesserungskosten hätten nach obiger Verfügung den Umtausch bei der Abgabestelle herbeiführen sollen. Zur Beurteilung bei der Belegprüfung ist in solchen Fällen auf der Kostenrechnung die Unterlassung des Umtausches kurz zu begründen.

69. Ausstattungsgegenstände, die im Verlauf der Zeit für ihren Gebrauch unzumuthig wurden, sind bisweilen mit einem hohen Kostenaufwand abgeändert worden. Eine solche Abänderung ist einer Neuanschaffung gleich zu achten und daher nur mit Genehmigung der Generaldirektion zulässig. Vorher ist zu prüfen, ob nicht ein Umtausch möglich oder wirtschaftlicher ist.

70. Geschirrstiele (Stoppfauen-, Bickel- usw. Stiele) sind stets beim Magazin zu bestellen.

71. Hagpflanzen sollen tunlichst schon im Spätjahr bezogen werden, da die Preise hierfür im Frühjahr bei vergriffenem Vorrat bedeutend höher zu sein pflegen als im Spätjahr. Zudem kann dadurch auch eine Winterbeschäftigung der Bahnarbeiter erzielt werden.

Ofenreinigung und -unterhaltung.

72. In vielen Fällen wurde beobachtet, daß die Reinigung von Ofen und Röhren in ganz kurzen Zeitabständen vorgenommen werden mußte. Für solche Heizanlagen scheint ein ungeeignetes Heizmaterial verwendet zu werden. Durch Versuche mit anderem Heizstoff (z. B. Koks) wird dem erwähnten Mißstand, der hohe Kosten verursacht, meist begegnet werden können. Wenn eine größere Anzahl Ofen am gleichen Ort in Betracht kommt, soll die Reinigungsarbeit und das Ausmauern in öffentlicher oder engerer Verdingung vergeben werden oder der freihändigen Vergabung eine Preisumfrage vorangehen.

Umzüge.

73. Bei Umzügen darf im allgemeinen wegen kleiner Verbesserungen in den Dienst- und Mietwohnungen, als Tapezieren, Streichen der Decken, Türen oder Fenster u. dgl., das Beziehen der Wohnung nicht hinausgeschoben und Aufwandsentschädigung für Gasthausaufenthalt nicht angerechnet werden. Eine solche Anrechnung ist auch nicht zulässig mit der Begründung, daß der abziehende Beamte den zuziehenden noch in den Dienst einweisen mußte und der zuziehende insolgedessen die Wohnung nicht beziehen konnte. Der Vollzug des Umzuges ist dementsprechend (siehe auch Geschäftsanweisung für die Generaldirektion § 13 a) für die Bezirks- und Ortsstellen § 20 a anzuordnen; nötigenfalls hat die Dienststeinweisung durch einen anderen Beamten zu erfolgen. Ausnahmen hiervon sind in dem Kostenverzeichnis ausreichend zu begründen.

Vergabung von Leistungen und Lieferungen.

74. Für Leistungs- oder Lieferungsgegenstände ist in der Regel frachtfreie Anlieferung am Empfangs- (Erfüllungs-) Ort — Verwendungsstelle, Ort der Einlagerung —, zutreffendenfalls auch freie Überfuhrgebühr zu bedingen. Hierauf ist schon bei den Ausschreibungen und Preisumfragen zu achten. (Vgl. Anlage B der Verdingungsverordnung § 8 und Ergänzungsbestimmung zu § 2² der Verdingungsverordnung sowie §§ 11² der Dienstgutvorschriften.) Der Versand als Dienstgut ist auf die im § 11 der Dienstgutvorschriften genannten Fälle zu beschränken (vgl. auch Ziffer 41).

75. Für Grenzsteine, Randsteine u. dgl. wird öfter Vorabnahme im Werke des Unternehmers vereinbart. Manchmal wird dabei auch noch Lieferung frei Eisenbahnwagen auf der Versandstation bedungen. Diese Art Vergabung entspricht nicht den in Ziffer 74 bezeichneten Vorschriften. Materialien dieser Art zählen nicht zu denjenigen, für welche Abnahme im Werk geboten erscheint. Aufwandsentschädigung für Dienstreisen zu solchem Zweck müßten künftig beanstandet werden. Die Abnahme auf der Versandstation überträgt auch die mit der Beförderung verbundene Gefahr auf die Eisenbahnverwaltung (z. B. im Falle

unzweckmäßiger Verladung) und verschiebt unter Umständen die zur Beurteilung des günstigen Angebots maßgebenden Umstände (vgl. auch Ziffer 40).

76. Einheits-Zinnungspreise der Mitglieder gewerblicher Zwangsinnungen bilden keinen Grund, Wettbewerbsangebote bei Zinnungsmitgliedern nicht zu erheben. Der hier in Betracht kommende § 100 q der Reichsgewerbeordnung lautet: Die Innung darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken. Entgegenstehende Beschlüsse sind ungültig.

77. In Übereinstimmung mit der übrigen staatlichen Hochbauverwaltung dürfen Meisterlöhne mit einem höheren Lohnsatz als Gesellenlöhne nur in Ausnahmefällen bei besonders schwieriger Arbeit oder bei Übernahme größerer Verantwortlichkeit und unter eingehender Begründung angerechnet werden. Es liegt keine Veranlassung vor, für Arbeiten, die im allgemeinen jeder Geselle ausführt, höhere als die ortsüblichen Gesellenlöhne zu zahlen.

78. Vielfach wird als Begründung für Unterlassung öffentlicher oder engerer Vergebung von Leistungen oder Lieferungen Dringlichkeit angegeben, obwohl nach den Umständen augenscheinlich ist, daß lediglich eine verspätete Anordnung zur freihändigen Vergebung genötigt hat. Die vergebenden Stellen werden deshalb angewiesen, die Vorbereitungen für die Ausschreibungen rechtzeitig zu treffen.

Der Erfolg dieser Anregungen liegt vorwiegend in der Hand der Vorstände der Bezirks- und Ortsstellen. Ihnen liegt in erster Reihe die Pflicht ob, den Vollzug unter dem Gesichtspunkte des Bedürfnisses einerseits und der Wirtschaftlichkeit anderseits anzuordnen, geeignet zu überwachen und allen Mißbräuchen unnachsichtlich entgegenzutreten.

Bei der Durchsicht der Kostenverzeichnisse sollen Abweichungen von den aufgestellten Regeln zur Vermeidung von Rückfragen stets ausreichend begründet werden.

Für Hervöse

Vergiß die Zeit!

Verlern' das Denken!

Mach stets das dümmste Schafsgeßicht.

Laß dich vom größten Ochsen lenken —

Doch, wenn er stoßt — dann mußse nicht.

J.